



Besonderheiten der steuerlichen Behandlung von Altersbezügen und Beiträgen zur Altersversorgung für Grenzgänger aus Deutschland

Information für Novartis Mitarbeitende in der Schweiz

www.pensionskassen-novartis.ch



FECHT & PARTNER

Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Dipl.-Vw. Michael Fecht
Dipl.-Vw. Irmela Bacherer

Wir stellen uns kurz vor.



Unsere Kanzlei besteht seit dem Jahr 1984 mit Sitz in Schopfheim.

Wir sind im grenznahen Raum zur Schweiz und Frankreich tätig und betreuen Mandanten am Hochrhein, im Wiesental und in der Region bis Freiburg.

Wir beraten seit vielen Jahren sowohl Industrie- und Dienstleistungsunternehmen des Mittelstandes als auch Privatmandate und hier insbesondere Grenzgänger in die Schweiz.

Mit der intensiven Betreuung für Grenzgänger haben wir vor mehr als 10 Jahren begonnen und seit dem diesen Schwerpunkt zunehmend ausgebaut. Einige von Ihnen werden sich eventuell an unseren Vortrag Ende 2010 zum Thema steuerliche Auswirkungen durch den Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat erinnern.

Frau Steuerberaterin Bacherer und drei Mitarbeiter/innen betreuen unsere Mandanten in diesem Bereich umfassend, auf Grund unserer langjährigen Erfahrung verfügen wir über die notwendigen Spezialkenntnisse und aktualisieren diese fortlaufend.

Wir achten strikt darauf, Ihnen nur jene Leistungen anzubieten, die nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig sind. Dem gemäß dürfen Sie von uns Integrität, Unabhängigkeit, Objektivität und Verschwiegenheit erwarten.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage

www.Fecht-Partner.de

mit speziellen Informationen für Grenzgänger.

Agenda

- Problemorientierung
- Rechtliche Grundlagen der derzeitigen Besteuerung von Altersleistungen
- Unterschiede zwischen der Besteuerung in Deutschland und der Schweiz (Übersicht)
- Regelbesteuerung von Pensionskassenleistungen
 - Beispiel Person A zur Regelbesteuerung von Pensionskassenzahlungen
- Senkung der Steuerbelastung durch die Öffnungsklausel
 - Auswirkung der Öffnungsklausel am Beispiel der Person B
- Weitere Möglichkeiten der Senkung bzw. der Verschiebung der Steuerbelastung
- Steuerliche Auswirkungen des zusätzlichen Einkaufs
- Resumée: Die Einzelfall-Beratung ist erforderlich

Problemorientierung

Leistungen aus Ihrer Pensionskasse fließen aus unterschiedlichen Gründen:

- **Durch Zeitablauf**
 - Erreichen der Regelaltersgrenze
 - Wechsel des Arbeitgebers

- **Entscheidungen Ihrerseits**
 - Vorbezug zur Finanzierung von Wohneigentum
 - Vorzeitiger Ruhestand
 - Wahlrecht zwischen Rente und Einmalbezug

Problemorientierung (II)

- Sind die Größenordnungen der Leistungen aus der Pensionskasse nach Schweizer Recht auf Basis des Reglements bekannt, stellt sich für deutsche Grenzgänger unmittelbar die Frage nach der Besteuerung.
- Wie in anderen Bereichen auch unterscheidet sich die Besteuerung von Grenzgängern aus Deutschland erheblich von der für einen Schweizer Steuerbürger.
- Deshalb kommt es nicht selten vor, dass letztendlich Leistungen der Pensionskasse für Schweizer Mitarbeitende zu anderen Wohltaten führen als für deutsche Grenzgänger.

Problemorientierung (III)

Ziel unseres Vortrags ist es, Sie anhand von ausgewählten realitätsnahen Beispielfällen über die Besteuerung in verschiedenen Konstellationen zu informieren, also Hinweise zu den Fragen zu geben:

- Was bleibt jeweils nach Besteuerung von den Leistungen der Pensionskasse übrig?
- Welche Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten für eine günstigere Besteuerung bestehen?

Rechtliche Grundlagen der derzeitigen Besteuerung von Altersleistungen

- Grundlagen der Besteuerung von Alterseinkünften sind vorrangig das Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland-Schweiz sowie das Alterseinkünftegesetz Deutschland, das ab 01.01.2005 die Besteuerung völlig neu geregelt hat.
- Artikel 18 des Doppelbesteuerungsabkommens regelt, dass Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen aus früherer nichtselbständiger Arbeit nur im Ansässigkeitsstaat besteuert werden können, bei deutschen Grenzgängern dürfte das in der Regel Deutschland sein.
- Aus dem Besteuerungsrecht Deutschlands folgt, dass durch die Schweiz einbehaltene Quellensteuern (3% - 10,6% des Einmalbezugs) grundsätzlich durch die Schweizer Steuerbehörden zu erstatten sind. (Antrag erforderlich)

Rechtliche Grundlagen der derzeitigen Besteuerung von Altersleistungen (II)

- Vor 2005 wurden Renten und ähnliche Vergütungen abhängig vom Renteneintrittsalter mit einem vergleichsweise geringen Ertragsanteil z.B. von 18% des Bezugs bei Alter von 65 angesetzt. (siehe nachstehende Tabelle)
- Einmalauszahlungen aus der Pensionskasse waren in Deutschland steuerfrei.
- Im Gegenzug waren Beiträge für die Rentenversicherung (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) nur bis zu relativ niedrigen (i.d.R. € 4'401,00) Höchstbeträgen abzugsfähig.

Rechtliche Grundlagen der derzeitigen Besteuerung von Altersleistungen (III)

Altes Recht bis 2004

Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr	Ertragsanteil in %
51 bis 52	29
53	28
54	27
55 bis 56	26
57	25
58	24
59	23
60 bis 61	22
62	21
63	20
64	19
65 bis 66	18
67	17
68	16
69 bis 70	15

Rechtliche Grundlagen der derzeitigen Besteuerung von Altersleistungen (IV)

- Mit dem Alterseinkünftegesetz wurde ab 2005 zur sogenannten nachgelagerten Besteuerung übergegangen, die sich am Kalenderjahr des Renteneintritts orientiert (siehe nachstehende Tabelle).

Rechtliche Grundlagen der derzeitigen Besteuerung von Altersleistungen (V)

Ab 2005 steigt der jährliche Besteuerungsanteil der Renten und im Gegenzug der abzugsfähige Beitrag zu Rentenversicherungen.

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in %	Beiträge abzugsfähig in %	Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in %	Beiträge abzugsfähig in %
bis 2005	50	60	2015	70	80
ab 2006	52	62	2016	72	82
2007	54	64	2017	74	84
2008	56	66	2018	76	86
2009	58	68	2019	78	88
2010	60	70	2020	80	90
2011	62	72	2021	81	92
2012	64	74	2022	82	94
2013	66	76	⋮	⋮	⋮
2014	68	78	2025	85	100
2015	70	80	⋮	⋮	
2016	72	82	2040	100	

Rechtliche Grundlagen der derzeitigen Besteuerung von Altersleistungen (VI)

- Ehemalige Grenzgänger, die Rentenzahlungen aus einer schweiz. Pensionskasse nach dem BVG (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge) erhalten, werden grundsätzlich wie Rentner behandelt, die eine Rente aus einer deutschen gesetzlichen Rentenversicherung erhalten.
- Aber auch Einmalzahlungen aus der Pensionskasse werden wie deutsche Renten besteuert (Ertragsanteil im Bezugsjahr).

Unterschiede der Besteuerung in Deutschland und der Schweiz

Abzugsfähigkeit von Beiträgen zur Pensionskasse

CH	D
100%	<p>Aktuell (2013): jährlich 76% vom Höchstbetrag (20'000 € Einzelveranlagung, 40'000 € Zusammenveranlagung)</p> <p>Jährlich steigend bis 2025 auf 100% vom Höchstbetrag</p>

Unterschiede der Besteuerung in Deutschland und der Schweiz (II)

Besteuerung von Leistungen aus der Pensionskasse

	CH	D
Renten	100%	Aktuell (2013): Besteuerungsanteil 66% der Bezüge, jährlich steigend bis 2040 auf 100%
Einmalzahlungen	Besonderer Steuersatz - für Deutsche: 3% - 10.6% (QSt) - für Schweizer: Separate Besteuerung zu reduzierten Tarifen.	Aktuell (2013): Besteuerungsanteil 66% der Bezüge, jährlich steigend bis 2040 auf 100%, zusammen mit den übrigen Einkünften

Regelbesteuerung von Pensionskassenleistungen

- Besteuerung von Renten aus der Pensionskasse



Regelbesteuerung von Pensionskassenleistungen (II)

- Besteuerung von Einmalauszahlungen aus der Pensionskasse



Beispiel Person A zur Regelbesteuerung von Pensionskassenzahlungen

Grunddaten

Jahrgang	1975
Zivilstand	ledig
Basissalär	CHF 100'000.00
Incentive/Bonus	CHF 11'000.00
Jahreseinkommen	CHF 111'000.00

Koordinationsbetrag	CHF 24'570,00
Versicherter Lohn Altersplan PK1	CHF 86'430.00
Versicherter Lohn Sparplan PK1	CHF 86'430.00
Versicherter Lohn Risikoplan PK1	CHF 75'430.00

Die Berechnungen beinhalten folgende Konstellationen:

- Dienstaustritt mit 37 Jahren
- Pensionierung mit 60, 62 oder 65 Jahren

Beispiel Person A zur Regelbesteuerung von Pensionskassenzahlungen (II)

- Es kann lediglich der überobligatorische Teil als Einmalbezug in Anspruch genommen werden: CHF 35'000.00 (CHF 55'000.00 – CHF 20'000.00 BVG – Anteil).
- Öffnungsklausel kann nicht beansprucht werden, da die Beiträge zur Altersvorsorge bis 2004 nicht 10 Jahre lang über der Beitragsbemessungsgrenze zur deutschen Rentenversicherungspflicht gelegen haben.

Beispiel Person A zur Regelbesteuerung von Pensionskassenzahlungen (III)

Person A	Austritt 2013	
Dienstaustritt mit		37 Jahren
Auszahlung des überobligatorischen Anteils		CHF 35'000.00
Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit		94'312 €
Sonstige Einkünfte nach § 22 EStG		
Einmalzahlung	28'875 €	
x Besteuerungsanteil 66%		19'057 €
Steuerfreier Teil der Einmalzahlung	9'818 €	
Steuerpflichtige Renten und andere Leistungen		19'057 €
./.. Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9a S. 1 Nr. 3 EStG		102 €
Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen/ Unterhaltsleistungen/Altersvorsorgeverträgen		18'955 €
Summe der sonstigen Einkünfte		18'955 €
Gesamtbetrag der Einkünfte (Übertrag)		113'267 €

Beispiel Person A zur Regelbesteuerung von Pensionskassenzahlungen (IV)

Person A	Austritt 2013	
Dienstaustritt mit		37 Jahren
Auszahlung des überobligatorischen Anteils		CHF 35'000.00
Gesamtbetrag der Einkünfte (Übertrag)		113'267 €
./. Höchstbetrag der Vorsorgeaufwendungen		8'642 €
./. Sonderausgaben-Pauschbetrag		36 €
Einkommen/zu versteuerndes Einkommen		104'586 €
Berechnung der Steuer		
Tarifliche Einkommenssteuer lt. Grundtarif	35'694,00 €	
./. Steuerabzug vom Lohn inkl. Schweizerischer Abzugssteuer	4'121,00 €	
		31'573,00 €
Festzusetzender Solidaritätszuschlag		1'963,17 €
Festzusetzende Kirchensteuer		2'855,52 €
Gesamtsteuer		36'391,69 €
Durchschnittssteuersatz		29,21%

Beispiel Person A zur Regelbesteuerung von Pensionskassenzahlungen (Fortführung ab Verrentung 2035)

(V)

Person A		
Rente mit 60 Jahren		CHF 17'500.00
Kapitalbezug		CHF 325'000.00
Sonstige Einkünfte nach § 22 EStG		
Rente	14'437 €	
x Besteuerungsanteil 95%		13'715 €
Steuerfreier Teil der Rente 722 €		
Einmalzahlung	268'125 €	
x Besteuerungsanteil 95%		254'718 €
Steuerfreier Teil der Einmalzahlung 13'407 €		
Steuerpflichtige Renteneinnahmen		268'433 €
./. Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9a S. 1 Nr. 3 EStG		102 €
Einkünfte aus Renten und anderen Leistungen		268'331 €
Gesamtbetrag der Einkünfte		268'331 €
./. Höchstbetrag der Vorsorgeaufwendungen		4'401 €
./. Sonderausgaben-Pauschbetrag		36 €
Einkommen/zu versteuerndes Einkommen		263'894 €
Tarifliche Einkommenssteuer lt. Grundtarif		102'997,00 €
Festzusetzender Solidaritätszuschlag		5'664,83 €
Festzusetzende Kirchensteuer		8'239,76 €
Gesamtsteuer		116'901,59 €
Durchschnittssteuersatz		41,37%

Beispiel Person A zur Regelbesteuerung von Pensionskassenzahlungen (VI)

Person A		Austritt 2035	
Rente mit 60 Jahren			CHF 17'500.00
Folgejahre nach Kapitalbezug			CHF 325'000.00
Sonstige Einkünfte nach § 22 EStG			
Rente		14'437 €	
x Besteuerungsanteil 95%			13'715 €
Steuerfreier Teil der Rente 722 €			
Steuerpflichtige Renteneinnahmen			13'715 €
./. Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9a S. 1 Nr. 3 EStG			102 €
Einkünfte aus Renten und anderen Leistungen			13'613 €
Gesamtbetrag der Einkünfte			13'613 €
./. Höchstbetrag der Vorsorgeaufwendungen			4'401 €
./. Sonderausgaben-Pauschbetrag			36 €
Einkommen/zu versteuerndes Einkommen			9'176 €
Tarifliche Einkommenssteuer lt. Grundtarif			115,00 €
Festzusetzender Solidaritätszuschlag			0,00 €
Festzusetzende Kirchensteuer			9,20 €
Gesamtsteuer			124,20 €
Durchschnittssteuersatz			0,86%

Beispiel Person A zur Regelbesteuerung von Pensionskassenzahlungen (VII)

Person A	Austritt 2037	
Rente mit 62 Jahren		CHF 21'000.00
Kapitalbezug		CHF 365'000.00
Sonstige Einkünfte nach § 22 EStG		
Rente	17'325 €	
x Besteuerungsanteil 97%		16'805 €
Steuerfreier Teil der Rente 520 €		
Einmalzahlung	301'125 €	
x Besteuerungsanteil 97%		292'091 €
Steuerfreier Teil der Einmalzahlung 9'034 €		
Steuerpflichtige Renteneinnahmen		308'896 €
./. Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9a S. 1 Nr. 3 EStG		102 €
Einkünfte aus Renten und anderen Leistungen		308'794 €
Gesamtbetrag der Einkünfte		308'794 €
./. Höchstbetrag der Vorsorgeaufwendungen		4'401 €
./. Sonderausgaben-Pauschbetrag		36 €
Einkommen/zu versteuerndes Einkommen		304'357 €
Tarifliche Einkommenssteuer lt. Grundtarif		121'025,00 €
Festzusetzender Solidaritätszuschlag		6'666,27 €
Festzusetzende Kirchensteuer		9'696,40 €
Gesamtsteuer		137'567,67 €
Durchschnittssteuersatz		43,20%

Beispiel Person A zur Regelbesteuerung von Pensionskassenzahlungen (VIII)

Person A		Austritt 2037	
Rente mit 62 Jahren			CHF 21'000.00
Folgejahre nach Kapitalbezug			CHF 365'000.00
Sonstige Einkünfte nach § 22 EStG			
Rente		17'325 €	
x Besteuerungsanteil 97%			16'805 €
Steuerfreier Teil der Rente 520 €			
Steuerpflichtige Renteneinnahmen			16'805 €
./. Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9a S. 1 Nr. 3 EStG			102 €
Einkünfte aus Renten und anderen Leistungen			16'703 €
Gesamtbetrag der Einkünfte			16'703 €
./. Höchstbetrag der Vorsorgeaufwendungen			4'401 €
./. Sonderausgaben-Pauschbetrag			36 €
Einkommen/zu versteuerndes Einkommen			12'266 €
Tarifliche Einkommenssteuer lt. Grundtarif			701,00 €
Festzusetzender Solidaritätszuschlag			0,00 €
Festzusetzende Kirchensteuer			56,08 €
Gesamtsteuer			757,08 €
Durchschnittssteuersatz			4,67%

Beispiel Person A zur Regelbesteuerung von Pensionskassenzahlungen (IX)

Person A	Austritt 2040	
Rente mit 65 Jahren		CHF 26'500.00
Kapitalbezug		CHF 425'000.00
Sonstige Einkünfte nach § 22 EStG		
Rente	21'862 €	
x Besteuerungsanteil 100%		21'862 €
Steuerfreier Teil der Rente 0 €		
Einmalzahlung	350'625 €	
x Besteuerungsanteil 100%		350'625 €
Steuerfreier Teil der Einmalzahlung 0 €		
Steuerpflichtige Renteneinnahmen		372'487 €
./. Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9a S. 1 Nr. 3 EStG		102 €
Einkünfte aus Renten und anderen Leistungen		372'385 €
Gesamtbetrag der Einkünfte		372.385 €
./. Höchstbetrag der Vorsorgeaufwendungen		4'401 €
./. Sonderausgaben-Pauschbetrag		36 €
Einkommen/zu versteuerndes Einkommen		367'948 €
Tarifliche Einkommenssteuer lt. Grundtarif		149'821,00 €
Festzusetzender Solidaritätszuschlag		8'240,15 €
Festzusetzende Kirchensteuer		11'985,68 €
Gesamtsteuer		170'046,83 €
Durchschnittssteuersatz		45,65%

Beispiel Person A zur Regelbesteuerung von Pensionskassenzahlungen (X)

Person A		Austritt 2040	
Rente mit 65 Jahren			CHF 26'500.00
Folgejahre nach Kapitalbezug			CHF 425'000.00
Sonstige Einkünfte nach § 22 EStG			
Rente		21'862 €	
x Besteuerungsanteil 100%			21'862 €
Steuerfreier Teil der Rente	0 €		
Steuerpflichtige Renteneinnahmen			21'862 €
./. Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9a S. 1 Nr. 3 EStG			102 €
Einkünfte aus Renten und anderen Leistungen			21'760 €
Gesamtbetrag der Einkünfte			21'760 €
./. Höchstbetrag der Vorsorgeaufwendungen			4'401 €
./. Sonderausgaben-Pauschbetrag			36 €
Einkommen/zu versteuerndes Einkommen			17'323 €
Tarifliche Einkommenssteuer lt. Grundtarif			1'934,00 €
Festzusetzender Solidaritätszuschlag			106,37 €
Festzusetzende Kirchensteuer			154,72 €
Gesamtsteuer			2'195,09 €
Durchschnittssteuersatz			10,04%

Beispiel Person A zur Regelbesteuerung von Pensionskassenzahlungen (XI)

Person A		Austritt 2035	
Rente mit 60 Jahren			CHF 35'000.00
Sonstige Einkünfte nach § 22 EStG			
Rente	28'875 €		
x Besteuerungsanteil 95%		27'431 €	
Steuerfreier Teil der Rente 1'444 €			
Steuerpflichtige Renteneinnahmen		27'431 €	
./. Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9a S. 1 Nr. 3 EStG		102 €	
Einkünfte aus Renten und anderen Leistungen		<u>27'329 €</u>	
Gesamtbetrag der Einkünfte			27'329 €
./. Höchstbetrag der Vorsorgeaufwendungen			4'401 €
./. Sonderausgaben-Pauschbetrag			36 €
Einkommen/zu versteuerndes Einkommen			22'892 €
Tarifliche Einkommenssteuer lt. Grundtarif			3'438,00 €
Festzusetzender Solidaritätszuschlag			189,09 €
Festzusetzende Kirchensteuer			275,04 €
Gesamtsteuer			3'902,13 €
Durchschnittssteuersatz			13,51%

Beispiel Person A zur Regelbesteuerung von Pensionskassenzahlungen (XII)

Person A		Austritt 2037	
Rente mit 62 Jahren			CHF 42'000.00
Sonstige Einkünfte nach § 22 EStG			
Rente	34'650 €		
x Besteuerungsanteil 97%		33'610 €	
Steuerfreier Teil der Rente 1'040 €			
Steuerpflichtige Renteneinnahmen		33'610 €	
./. Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9a S. 1 Nr. 3 EStG		102 €	
Einkünfte aus Renten und anderen Leistungen		<u>33'508 €</u>	
Gesamtbetrag der Einkünfte			33'508 €
./. Höchstbetrag der Vorsorgeaufwendungen			4'401 €
./. Sonderausgaben-Pauschbetrag			36 €
Einkommen/zu versteuerndes Einkommen			29'071 €
Tarifliche Einkommenssteuer lt. Grundtarif			5'273,00 €
Festzusetzender Solidaritätszuschlag			290,01 €
Festzusetzende Kirchensteuer			421,84 €
Gesamtsteuer			5'984,85 €
Durchschnittssteuersatz			17,27%

Beispiel Person A zur Regelbesteuerung von Pensionskassenzahlungen (XIII)

Person A

Rente mit 65 Jahren		CHF 53'000.00
Sonstige Einkünfte nach § 22 EStG		
Rente	43'725 €	
x Besteuerungsanteil 100%		43'725 €
Steuerfreier Teil der Rente 0 €		
Steuerpflichtige Renteneinnahmen		43'725 €
./. Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9a S. 1 Nr. 3 EStG		102 €
Einkünfte aus Renten und anderen Leistungen		43'623 €
Gesamtbetrag der Einkünfte		43'623 €
./. Höchstbetrag der Vorsorgeaufwendungen		4'401 €
./. Sonderausgaben-Pauschbetrag		36 €
Einkommen/zu versteuerndes Einkommen		39'186 €
Tarifliche Einkommenssteuer lt. Grundtarif		8'654,00 €
Festzusetzender Solidaritätszuschlag		475,97 €
Festzusetzende Kirchensteuer		692,32 €
Gesamtsteuer		9'822,29 €
Durchschnittssteuersatz		22,46%

Senkung der Steuerbelastung durch die Öffnungsklausel



Grenzgänger können auf Antrag teilweise eine Besteuerung mit dem Ertragsanteil (Regelung vor 2005) erreichen.

Hiermit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass für zahlreiche Jahrgänge eine sehr ungünstige Konstellation entstanden ist.

Bei Rentenantritt trifft sie eine höhere Besteuerung, obwohl sie in den Jahren ihrer Beitragszahlung für die Altersversorgung diese nur zu einem geringen Anteil steuermindernd geltend machen konnten.

Zudem haben Grenzgänger die überobligatorischen Arbeitgeberbeiträge zur Pensionskasse als geldwerten Vorteil voll versteuert.

Senkung der Steuerbelastung durch die Öffnungsklausel (II)

Die Anwendung der Öffnungsklausel setzt voraus, dass bis zum 31.12.2004 über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren Beiträge oberhalb des Höchstbeitrags zur gesetzlichen deutschen Rentenversicherung gezahlt wurden. Dabei ist jedes Kalenderjahr getrennt zu betrachten. Die Jahre müssen nicht unmittelbar aufeinander folgen.

Sofern Beiträge (als Nachzahlung) rentenrechtlich in einem anderen Jahr als dem Zahlungsjahr wirksam werden, sind sie dem Jahr zuzurechnen, „für“ das sie rentenrechtlich wirksam wurden. Ist das Zehnjahres-Kriterium erfüllt, müssen zur Ermittlung der Öffnungsklausel die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zur Pensionskasse in allen Jahren der Beschäftigung nachgewiesen werden.

Beiträge oberhalb des Höchstbeitrags, die nach dem 31.12.2004 (Systemwechsel) geleistet worden sind, werden nicht als Höherversicherungsbeiträge angesetzt. Vielmehr werden sie als „normale“ Beiträge behandelt, die den Anteil der Renten, der nach dem Besteuerungsanteil zu besteuern ist, erhöhen.

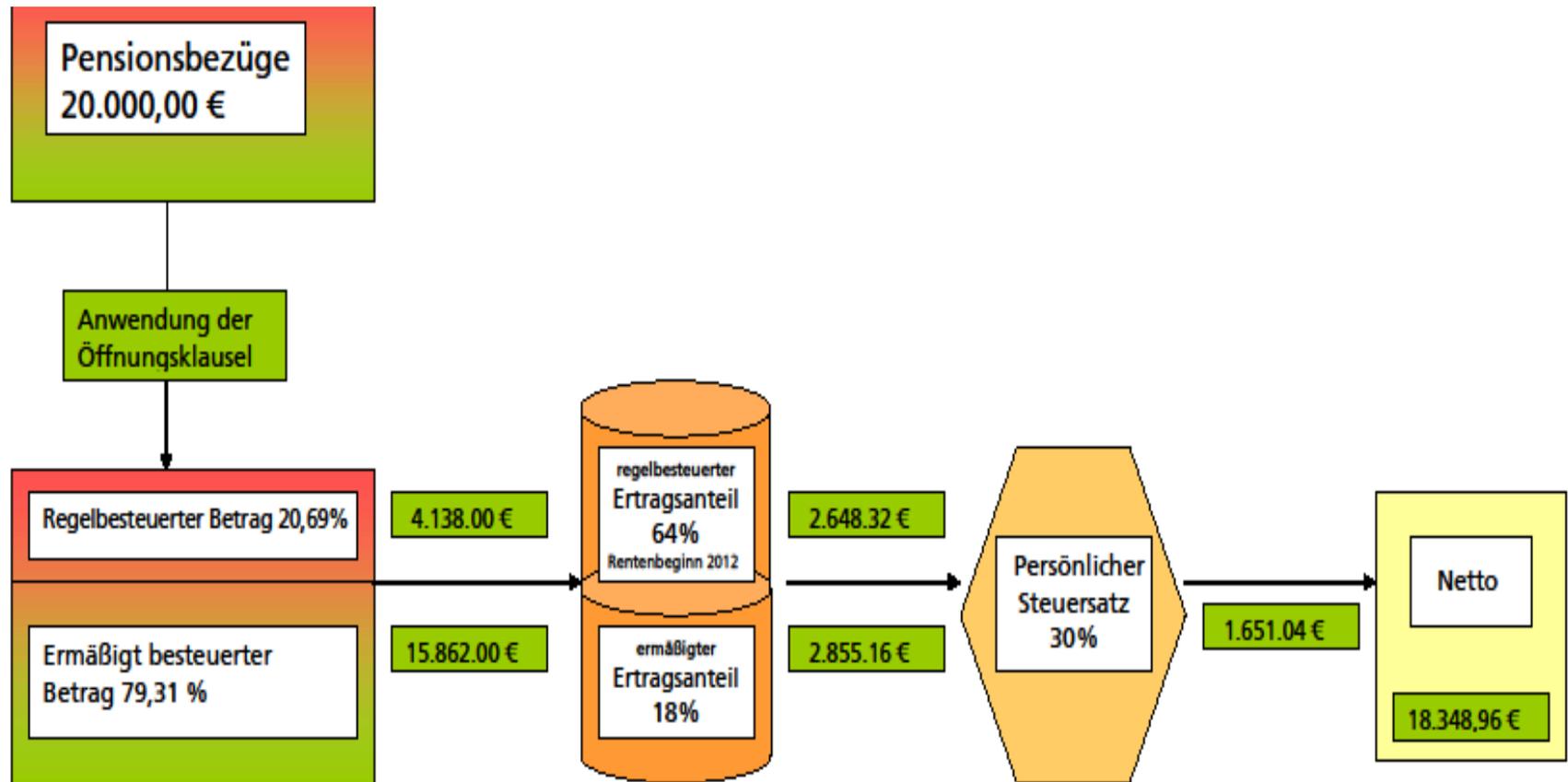
Senkung der Steuerbelastung durch die Öffnungsklausel (III)

Kommt die Öffnungsklausel zur Anwendung, hat dies folgende Konsequenzen:

- Der Teil der Auszahlung, der auf Beiträgen bis zum Höchstbeitrag zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung beruht, unterliegt der Besteuerung mit dem Besteuerungsanteil gemäß der neuen Tabelle.
- Der Auszahlungsbetrag, der auf den übersteigenden Beiträgen beruht, ist nur mit dem niedrigeren Ertragsanteil gemäß der alten Tabelle zu versteuern.
- Da die Besteuerung mit dem Ertragsanteil per gesetzlicher Definition nur für Erträge des Rentenrechts gilt, bleiben Einmalauszahlungen steuerfrei, soweit auf sie die Öffnungsklausel Anwendung findet.

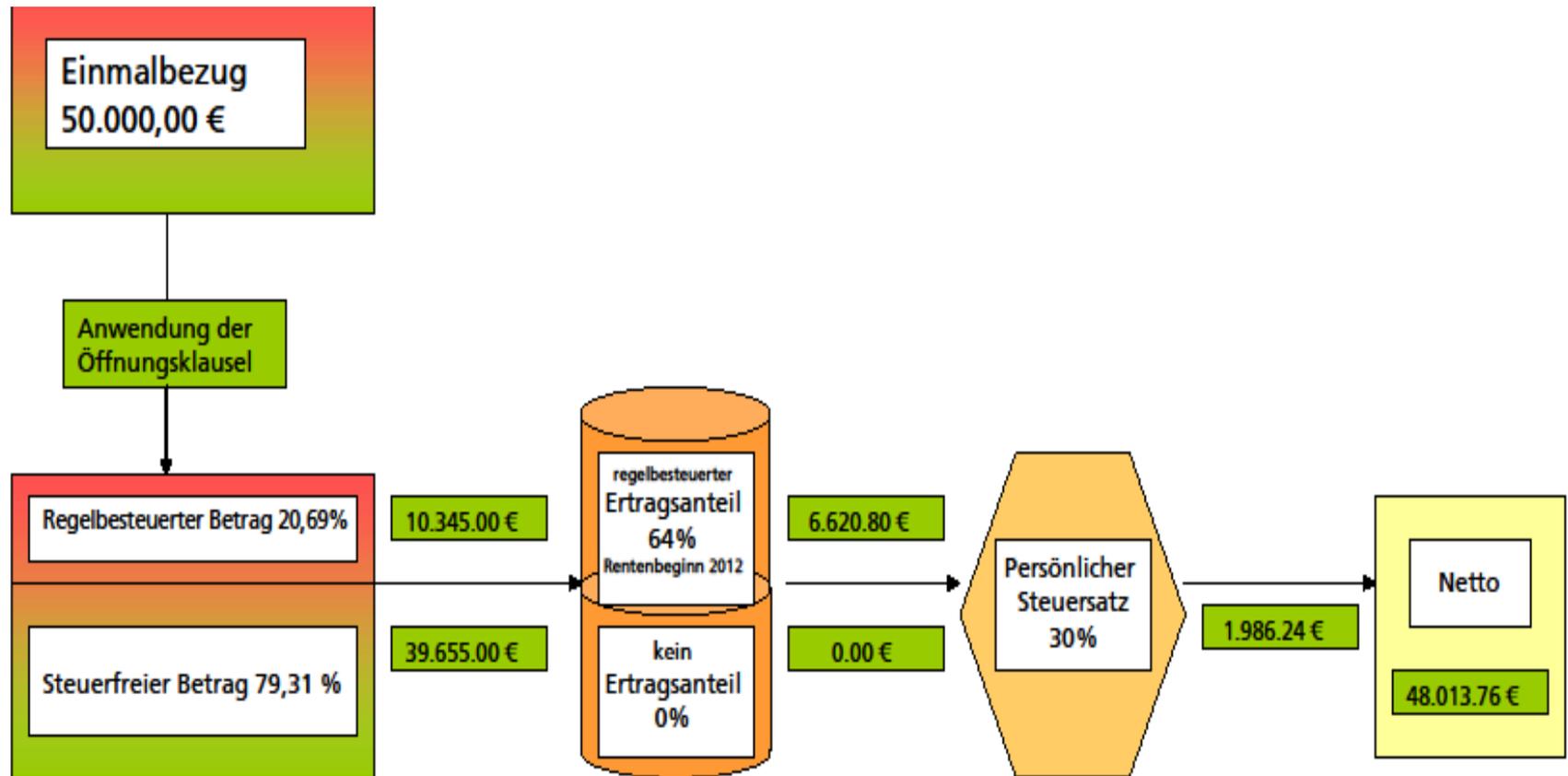
Senkung der Steuerbelastung durch die Öffnungsklausel (IV)

- Besteuerung von Renten aus der Pensionskasse unter Anwendung der Öffnungsklausel



Senkung der Steuerbelastung durch die Öffnungsklausel (V)

- Besteuerung von Einmalbezügen aus der Pensionskasse unter Anwendung der Öffnungsklausel



Senkung der Steuerbelastung durch die Öffnungsklausel (VI)

Grundlagen der Ermittlung der Öffnungsklausel

1. Liegt in mindestens zehn Jahren vor 2005 eine Höherversicherung gegenüber der deutschen Rentenversicherung vor?

(Pensionskassenbeiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie und AHV/IV-Beiträge werden einbezogen = Summe der Beitragsleistungen)

2. Welchen jährlichen Prozentanteil haben die tatsächlichen Pensionskassenbeiträge an den jeweiligen Höchstbeiträgen zur Rentenversicherung?

Senkung der Steuerbelastung durch die Öffnungsklausel (VII)

3. Welchen jährlichen Prozentanteil hat die den jeweiligen Höchstbetrag zur Rentenversicherung übersteigende Summe der Beitragsleistungen am Höchstbetrag?

(Als übersteigender Betrag darf höchstens der Beitrag zur Pensionskasse angesetzt werden)

4. Die Summe der Prozentsätze aus Schritt drei wird in Relation zur Summe der Prozentsätze aus Schritt zwei gesetzt, was den Prozentsatz der Öffnungsklausel ergibt.

Ab 2005 entfällt Schritt drei, was zu einer Reduzierung des Prozentsatzes der Öffnungsklausel führt.

Beispiel Person B zu Auswirkungen der Öffnungsklausel

Grunddaten

Jahrgang	1958
Zivilstand	Ledig
Basissalär	CHF 140'000.00
Incentive/Bonus	CHF 25'000.00
Jahreseinkommen	CHF 165'000.00

Koordinationsbetrag	CHF 24'570,00
Versicherter Lohn Altersplan PK1	CHF 125'430.00
Versicherter Lohn Sparplan PK1	CHF 140'430.00
Versicherter Lohn Risikoplan PK1	CHF 115'430.00

Die Berechnungen beinhalten folgende Konstellationen:

- Pensionierung mit 60, 62 oder 65 Jahren

Beispiel Person B zu Auswirkungen der Öffnungsklausel (II)

Ergebnis der Ermittlung der Öffnungsklausel Person B mit 60 Jahren

Jahre der Höherversicherung	28
Öffnungsklausel anzuwenden	Ja

Die **AHV/IV-Rente** ist zu besteuern

- nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG (Besteuerungsanteil) 100,00%
- nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG (Ertragsanteil) 0,00%

Die **Pensionskassen-Rente** ist zu besteuern

- nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG (Besteuerungsanteil) 55,48%
- nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG (Ertragsanteil) 44,52%

Beispiel Person B zu Auswirkungen der Öffnungsklausel (III)

Person B mit Öffnungsklausel	Austritt 2018	
Rente mit 60 Jahren		CHF 64'000.00
Sonstige Einkünfte nach § 22 EStG		
Rente	52'800 €	
./.. davon 44,52% Öffnungsklausel verbleiben	23'507 €	
	29'293 €	
x Besteuerungsanteil 76%		22'262 €
Steuerfreier Teil der Rente 7'031 €		
Rente laut Öffnungsklausel	23'507 €	
x Ertragsanteil 22%		5'171 €
Steuerpflichtige Renteneinnahmen		27'433 €
./.. Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9a S. 1 Nr. 3 EStG		102 €
Einkünfte aus Renten und anderen Leistungen		27'331 €
Gesamtbetrag der Einkünfte		27'331 €
./.. Höchstbetrag der Vorsorgeaufwendungen		4'401 €
./.. Sonderausgaben-Pauschbetrag		36 €
Einkommen/zu versteuerndes Einkommen		22'894 €
Tarifliche Einkommenssteuer lt. Grundtarif		3'439,00 €
Festzusetzender Solidaritätszuschlag		189,14 €
Festzusetzende Kirchensteuer		275,12 €
Gesamtsteuer		3'903,26 €
Durchschnittssteuersatz		7,4%

Beispiel Person B zu Auswirkungen der Öffnungsklausel (IV)

Person B mit Öffnungsklausel	Austritt 2018	
Rente mit 60 Jahren		CHF 32'000.00
Kapitalbezug		CHF 600'000.00
Sonstige Einkünfte nach § 22 EStG		
Rente	26'400 €	
./. davon 44,52% Öffnungsklausel verbleiben	11'754 €	
	<hr/>	
x Besteuerungsanteil 76%		11'130 €
Steuerfreier Teil der Rente 3'516 €		
Rente laut Öffnungsklausel	11'754 €	
x Ertragsanteil 22%		2'585 €
Einmalzahlung	495'000 €	
./. davon 44,52% Öffnungsklausel verbleiben	220'374 €	
	<hr/>	
x Besteuerungsanteil 76%		208'715 €
Steuerfreier Teil der Rente 65'911 €		
Steuerpflichtige Renteneinnahmen		<hr/>
		222'430 €
./. Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9a S. 1 Nr. 3 EStG		102 €
Einkünfte aus Renten und anderen Leistungen		<hr/>
		222'328 €
Gesamtbetrag der Einkünfte		222'328 €
./. Höchstbetrag der Vorsorgeaufwendungen		4'401 €
./. Sonderausgaben-Pauschbetrag		36 €
Einkommen/zu versteuerndes Einkommen		<hr/>
		217'891 €

Beispiel Person B zu Auswirkungen der Öffnungsklausel (V)

Person B mit Öffnungsklausel	Austritt 2018
Rente mit 60 Jahren	CHF 32'000.00
Kapitalbezug	CHF 600'000.00
Tarifliche Einkommenssteuer lt. Grundtarif	83'281,00 €
Festzusetzender Solidaritätszuschlag	4'580,45 €
Festzusetzende Kirchensteuer	6'662,48 €
Gesamtsteuer	94'523,93 €
Durchschnittssteuersatz	18,13%

Beispiel Person B zu Auswirkungen der Öffnungsklausel (VI)

Person B mit Öffnungsklausel	Austritt 2018	
Rente mit 60 Jahren		CHF 32'000.00
Folgejahre nach Kapitalbezug		CHF 600'000.00
Sonstige Einkünfte nach § 22 EStG		
Rente	26'400 €	
./. davon 44,52% Öffnungsklausel verbleiben	11'754 €	
	<hr/>	
	14'646 €	
x Besteuerungsanteil 76%		11'130 €
Steuerfreier Teil der Rente 3'516 €		
Rente laut Öffnungsklausel	11'754 €	
x Ertragsanteil 22%		2'585 €
Steuerpflichtige Renteneinnahmen		<hr/> 13'613 €
./. Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9a S. 1 Nr. 3 EStG		102 €
Einkünfte aus Renten und anderen Leistungen		<hr/> 13'613 €
Gesamtbetrag der Einkünfte		13'613 €
./. Höchstbetrag der Vorsorgeaufwendungen		4'401 €
./. Sonderausgaben-Pauschbetrag		36 €
Einkommen/zu versteuerndes Einkommen		<hr/> 9'176 €
Tarifliche Einkommenssteuer lt. Grundtarif		115,00 €
Festzusetzender Solidaritätszuschlag		0,00 €
Festzusetzende Kirchensteuer		9,20 €
Gesamtsteuer		124,20 €
Durchschnittssteuersatz		0,48%

Beispiel Person B zu Auswirkungen der Öffnungsklausel (VII)

Person B mit Öffnungsklausel	Austritt 2023	
Rente mit 65 Jahren		CHF 94'000.00
Sonstige Einkünfte nach § 22 EStG		
Rente	77'550 €	
./.. davon 36'86% Öffnungsklausel verbleiben	28'585 €	
	48'965 €	
x Besteuerungsanteil 83%		40'640 €
Steuerfreier Teil der Rente 8'325 €		
Rente laut Öffnungsklausel	28'585 €	
x Ertragsanteil 18%		5'145 €
Steuerpflichtige Renteneinnahmen		45'785 €
./.. Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9a S. 1 Nr. 3 EStG		102 €
Einkünfte aus Renten und anderen Leistungen		45'683 €
Gesamtbetrag der Einkünfte		45'683 €
./.. Höchstbetrag der Vorsorgeaufwendungen		4'401 €
./.. Sonderausgaben-Pauschbetrag		36 €
Einkommen/zu versteuerndes Einkommen		41'246 €
Tarifliche Einkommenssteuer lt. Grundtarif		9'400,00 €
Festzusetzender Solidaritätszuschlag		517,00 €
Festzusetzende Kirchensteuer		752,00 €
Gesamtsteuer		10'669,20 €
Durchschnittssteuersatz		13,76%

Beispiel Person B zu Auswirkungen der Öffnungsklausel (VIII)

Person B mit Öffnungsklausel	Austritt 2023	
Rente mit 65 Jahren		CHF 47'000.00
Kapitalbezug		CHF 775'000.00
Sonstige Einkünfte nach § 22 EStG		
Rente	38'775 €	
./. davon 36,86% Öffnungsklausel verbleiben	14'293 €	
	<hr/>	
	24'482 €	
x Besteuerungsanteil 83%		20'320 €
Steuerfreier Teil der Rente 4'162 €		
Rente laut Öffnungsklausel	14'293 €	
x Ertragsanteil 18%		2'572 €
Einmalzahlung	639'375 €	
./. davon 36,86% Öffnungsklausel verbleiben	235'674 €	
	<hr/>	
	403'701 €	
x Besteuerungsanteil 83%		335'071 €
Steuerfreier Teil der Rente 68'630 €		
Steuerpflichtige Renteneinnahmen		357'963 €
./. Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9a S. 1 Nr. 3 EStG		102 €
Einkünfte aus Renten und anderen Leistungen		<hr/>
		357'861 €
Gesamtbetrag der Einkünfte		357'861 €
./. Höchstbetrag der Vorsorgeaufwendungen		4'401 €
./. Sonderausgaben-Pauschbetrag		36 €
Einkommen/zu versteuerndes Einkommen		<hr/>
		353'424 €

Beispiel Person B zu Auswirkungen der Öffnungsklausel (IX)

Person B mit Öffnungsklausel	Austritt 2023
Rente mit 65 Jahren	CHF 47'000.00
Kapitalbezug	CHF 775'000.00
Tarifliche Einkommenssteuer lt. Grundtarif	143'285,00 €
Festzusetzender Solidaritätszuschlag	7'880,00 €
Festzusetzende Kirchensteuer	11'462,80 €
Gesamtsteuer	162'628,47 €
Durchschnittssteuersatz	23,99%

Beispiel Person B zu Auswirkungen der Öffnungsklausel (X)

Person B mit Öffnungsklausel	Austritt 2023	
Rente mit 65 Jahren		CHF 47'000.00
Folgejahre nach Kapitalbezug		CHF 775'000.00
Sonstige Einkünfte nach § 22 EStG		
Rente	38'775 €	
./.. davon 36,86% Öffnungsklausel verbleiben	14'293 €	
	<hr/>	
	24'482 €	
x Besteuerungsanteil 83%		20'320 €
Steuerfreier Teil der Rente 4'162 €		
Rente laut Öffnungsklausel	14'293 €	
x Ertragsanteil 18%		2'572 €
Steuerpflichtige Renteneinnahmen		<hr/> 22'892 €
./.. Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9a S. 1 Nr. 3 EStG		102 €
Einkünfte aus Renten und anderen Leistungen		<hr/> 22'790 €
Gesamtbetrag der Einkünfte		22'790 €
./.. Höchstbetrag der Vorsorgeaufwendungen		4'401 €
./.. Sonderausgaben-Pauschbetrag		36 €
Einkommen/zu versteuerndes Einkommen		<hr/> 18'353 €
Tarifliche Einkommenssteuer lt. Grundtarif		2'202,00 €
Festzusetzender Solidaritätszuschlag		121,11 €
Festzusetzende Kirchensteuer		176,16 €
Gesamtsteuer		2'499,27 €
Durchschnittssteuersatz		6,45%

Beispiel Person B zu Auswirkungen der Öffnungsklausel (XI)

Person B ohne Öffnungsklausel	Austritt 2023	
Rente mit 65 Jahren		CHF 47'000.00
Kapitalbezug		CHF 775'000.00
Sonstige Einkünfte nach § 22 EStG		
Rente	38'775 €	
x Besteuerungsanteil 83%		32'183 €
Steuerfreier Teil der Rente 6'592 €		
Einmalzahlung	639'375 €	
x Besteuerungsanteil 83%		530'681 €
Steuerfreier Teil der Rente 108'694 €		
Steuerpflichtige Renteneinnahmen		562'864 €
./. Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9a S. 1 Nr. 3 EStG		102 €
Einkünfte aus Renten und anderen Leistungen		562'762 €
Gesamtbetrag der Einkünfte		562'762 €
./. Höchstbetrag der Vorsorgeaufwendungen		4'401 €
./. Sonderausgaben-Pauschbetrag		36 €
Einkommen/zu versteuerndes Einkommen		558'325 €
Tarifliche Einkommenssteuer lt. Grundtarif		235'491,00 €
Festzusetzender Solidaritätszuschlag		12'952,00 €
Festzusetzende Kirchensteuer		18'839,00 €
Gesamtsteuer		267'282,28 €
Durchschnittssteuersatz		39,42%

Beispiel Person B zu Auswirkungen der Öffnungsklausel (XII)

Steuervergleich

- | | |
|-----------------------|----------------|
| ▪ Rente mit 65 Jahren | CHF 47'000.00 |
| ▪ Kapitalauszahlung | CHF 775'000.00 |

Steuerbelastung

- | | | |
|------------------------|--------------|--------|
| ▪ Ohne Öffnungsklausel | 267'282,00 € | 39,4 % |
| ▪ Mit Öffnungsklausel | 162'628,00 € | 24,0 % |

Steuerersparnis

104'654,00 €

Belastung

Weitere Möglichkeiten der Senkung bzw. Verschiebung der Steuerbelastung

Übertragung in eine andere Basisversorgung (Billigkeitsregelung bei Einmalauszahlungen)

- Grundsätzlich sind Einmalauszahlungen wie geschildert zu versteuern, sobald der Grenzgänger über sein Guthaben verfügt hat, d.h. wenn ihm der Zahlungsbetrag zugeflossen ist.
- In Deutschland ist eine steuerfreie Übertragung des Guthabens von einem auf einen anderen Rürup-Rentenversicherungsvertrag möglich (z.B. Anbieterwechsel), wenn das Guthaben unmittelbar auf den neuen Vertrag übertragen wird. Diese Grundsätze sind auf Auszahlungen aus Schweizer Pensionskassen übertragbar.

Weitere Möglichkeiten der Senkung bzw. Verschiebung der Steuerbelastung (II)

Übertragung in eine andere Basisversorgung (Billigkeitsregelung bei Einmalauszahlungen)

- Die Anwendung der Billigkeitsregelung setzt einen Antrag des Grenzgängers voraus (i.d.R. durch Abgabe der Steuererklärung mit dem Hinweis, dass eine Besteuerung der Auszahlung nicht erfolgen soll).
- Außerdem hat er nachzuweisen, dass er das Auszahlungsguthaben zeitnah, d.h. innerhalb von drei Monaten seit Abgabe der Mitteilung über die Auszahlung, in eine Einrichtung der sog. Basisversorgung einbezahlt hat.
- Die berufsständischen Versorgungswerke (z.B. Apothekerversorgung) haben ein Abkommen mit der Schweiz abgeschlossen, damit Auszahlungen aus der Pensionskasse direkt an die berufsständischen Versorgungswerke überwiesen werden können.
- Um eine Doppelbegünstigung zu vermeiden, ist bei Anwendung der Billigkeitsregelung der Einzahlungsbetrag nicht bei den Sonderausgaben berücksichtigungsfähig.

Weitere Möglichkeiten der Senkung bzw. Verschiebung der Steuerbelastung (III)

Übertragung in eine andere Basisversorgung (Billigkeitsregelung bei Einmalauszahlungen)

Vorteile der Rürup-Rente

- Das Kapital, das sich in einem Rürup-Vertrag befindet, bleibt im Fall einer längeren Arbeitslosigkeit oder bei einer Insolvenz unangetastet.
- Rürup-Verträge sind in der Ansparphase vor Pfändung geschützt.
- Für die Verzinsung wird während der Ansparphase keine Abgeltungssteuer einbehalten.
- Eine flexible Besparung ist möglich.
- Es erfolgt keine Gesundheitsprüfung.
- Zusätzlich ist die Absicherung der Hinterbliebenen (Ehegatte und kindergeldberechtigte Kinder) möglich.
- Sofortiger Rentenbeginn möglich

Weitere Möglichkeiten der Senkung bzw. Verschiebung der Steuerbelastung (IV)

Übertragung in eine andere Basisversorgung (Billigkeitsregelung bei Einmalauszahlungen)

Nachteile der Rürup-Rente

- Einschränkungen hinsichtlich der Flexibilität im Vergleich mit privaten Rentenversicherungen, Rendite eventuell niedriger als bei Pensionskasse.
- Kein Kapitalwahlrecht.
- Abschlussprämie.
- Die Auszahlung kann nur über eine lebenslange Rente (frühestens nach Vollendung des 65. Lebensjahres) erfolgen, das führt zu einer Verschiebung des Renteneintrittsalters mit dann höherem Besteuerungsanteil
- Rürup-Rentenverträge können nicht beliehen, übertragen, verpfändet oder verschenkt werden.
- Es gibt keine Möglichkeit, den Vertrag vor Renteneintritt aufzulösen oder vorzeitig auf das Kapital zurückzugreifen.

Weitere Möglichkeiten der Senkung bzw. Verschiebung der Steuerbelastung (V)

Freizügigkeitskonto

- Für Grenzgänger in die Schweiz besteht grundsätzlich die Möglichkeit, sich bei Verlassen der Schweiz (Aufgabe der Arbeit), den überobligatorischen Teil seines Guthabens bei der Schweizer Pensionskasse bar auszahlen zu lassen.
- Verzichtet er hierauf, und lässt sein gesamtes Guthaben auf eine Freizügigkeitseinrichtung einzahlen, liegt nach Schweizer Recht noch kein Zufluss vor, da die Freizügigkeitsreinrichtungen zur gebundenen Vorsorge der Schweiz gehören.
- Deshalb erfolgt eine Besteuerung erst, wenn das Freizügigkeitsguthaben an den Versicherten ausbezahlt wird. So kann gegebenenfalls eine Ballung mit hohen anderen Einkünften vermieden werden.
- Eine solche Verschiebung bewirkt in der Folge einen höheren Besteuerungsanteil (2% p.a.).

Steuerliche Auswirkungen des zusätzlichen Einkaufs in die Pensionskasse

Mit Blick auf die Höhe zukünftiger Altersversorgungsansprüche wird in einigen Fällen erwogen, **Einkäufe in die Pensionskasse** zu tätigen.

- Hierbei ist zu beachten, dass Einkäufe in die Pensionskasse grundsätzlich freiwillige Beträge sind und nicht dem BVG unterstehen.
- Aus diesem Grund stellen Arbeitgeberbeiträge im Zusammenhang mit Einkäufen in die Pensionskasse grundsätzlich geldwerte Vorteile dar; eine Steuerfreiheit kommt nicht in Betracht.
- Die Beiträge des Arbeitnehmers sind im Rahmen der genannten Höchstbeträge als Sonderausgaben abziehbar, die in vielen Fällen bereits ausgeschöpft sind.
- Auswirkungen können sich auf die Öffnungsklausel ergeben, da Beiträge als Nachzahlung nach dem Reglement der Pensionskasse in einem anderen als dem Einzahlungsjahr anspruchsbegründend sein können.

Resumée

Unsere Erfahrungen mit der Beratung zu Entscheidungen bezüglich der Altersversorgung haben gezeigt, dass nur eine Betrachtung der individuellen Situation und Präferenzen zu optimalen Ergebnissen führt.

Dennoch können Ihnen unsere Darlegungen wichtige Anhaltspunkte geben, worauf zu achten ist und welchen Spielraum Sie haben.

Backup

- Prüfung der Anwendung der Öffnungsklausel für Person A
- Ermittlung der Öffnungsklausel für Person B

Jahr:	Arbeitslohn in CHF	Beitrags- sätze in CHF	AG + AN Beiträge zur PK I in CHF	Wechsel- kurs	DM/ EUR	Gesamt beitrag	Höchst- beitrag
1972	0,00	5,8	0,00	0,82	DM	0,00 DEM	4.284,00 DEM
1995	26.411,36	9,8	0,00	1,2	DM	3.105,98 DEM	17.409,60 DEM
1996	27.425,33	9,8	0,00	1,2	DM	3.225,22 DEM	18.432,00 DEM
1997	28.957,54	9,8	0,00	1,18	DM	3.348,65 DEM	19.975,20 DEM
1998	54.131,92	9,8	0,00	1,2	DM	6.365,91 DEM	20.462,40 DEM
1999	56.980,97	9,8	0,00	1,21	DM	6.756,80 DEM	20.094,00 DEM
2000	59.979,97	9,8	3.257,72	1,23	DM	11.236,98 DEM	19.917,60 DEM
2001	63.136,81	9,8	3.548,15	1,28	DM	12.461,51 DEM	19.940,40 DEM
2002	66.459,80	9,8	3.853,86	0,68	EUR	7.049,51 €	10.314,00 €
2003	69.957,68	9,8	4.175,67	0,655	EUR	7.225,65 €	11.934,00 €
2004	73.639,67	9,8	4.514,41	0,65	EUR	7.625,21 €	12.051,00 €
2005	77.515,44	9,8	4.870,98	0,645	EUR	8.041,53 €	12.168,00 €
2006	81.595,20	9,8	5.246,32	0,635	EUR	8.409,08 €	12.285,00 €
2007	85.889,68	9,8	5.489,64	0,605	EUR	8.413,63 €	12.537,00 €
2008	90.410,19	9,8	5.489,64	0,63	EUR	9.040,40 €	12.656,40 €
2009	95.168,63	9,8	5.489,64	0,66	EUR	9.778,67 €	12.895,20 €
2010	100.177,50	9,8	5.489,64	0,72	EUR	11.021,07 €	13.134,00 €
2011	105.450,00	9,8	5.489,64	0,81	EUR	12.817,23 €	13.134,00 €
2012	111.000,00	9,8	5.489,64	0,825	EUR	13.503,30 €	13.171,20 €
2013	0,00	9,8	0,00	0,825	EUR	0,00 €	13.154,40 €
2014	0,00	9,8	0,00	0,825	EUR	0,00 €	13.154,40 €

Öffnungsklausel:

Berechnung Person B 60 Jahre

Benötigte Unterlagen:

AHV-Auszug der schweizerischen Ausgleichskasse.

Dieser kann kostenfrei online beantragt werden unter www.zas.admin.ch:

Bestätigung des Arbeitgebers über die von ihm jährlich geleisteten Beiträge in die Pensionskasse seit Beginn der Tätigkeit

Lohnausweise seit Beginn der Tätigkeit als Nachweis der geleisteten Arbeitnehmer-

beiträge zur Pensionskasse (hilfsweise Pensionskassen-Nachweis)

Jahr:	Arbeitslohn	Beitrags-	AG + AN	Gesamt-	Wechsel-	DM/	Gesamt	Höchst-
	in CHF	sätze in	Beiträge zur	beitrag in	kurs	EU	beitrag	beitrag
		CHF	PK I in	CHF		R		
			CHF					
1976	0,00	9,4	0,00	0,00	0,995	DM	0,00 DEM	6.696,00 DEM
1977	58.801,07	9,4	7.938,14	13.465,44	0,96	DM	12.926,83 DEM	7.344,00 DEM
1978	61.060,30	9,4	8.243,14	13.982,81	1,125	DM	15.730,66 DEM	7.992,00 DEM
1979	63.406,33	9,4	8.559,86	14.520,05	1,08	DM	15.681,65 DEM	8.640,00 DEM
1980	65.842,51	9,4	8.888,74	15.077,93	1,07	DM	16.133,39 DEM	9.072,00 DEM
1981	68.372,28	9,4	9.230,26	15.657,25	1,14	DM	17.849,27 DEM	9.768,00 DEM
1982	70.999,25	9,4	9.584,90	16.258,83	1,18	DM	19.185,42 DEM	10.152,00 DEM
1983	73.727,16	9,4	9.953,17	16.883,52	1,2	DM	20.260,22 DEM	10.900,00 DEM
1984	76.559,87	9,4	10.335,58	17.532,21	1,2	DM	21.038,65 DEM	11.544,00 DEM
1985	79.501,43	9,4	10.732,69	18.205,83	1,18	DM	21.482,88 DEM	12.306,60 DEM
1986	82.556,00	9,4	11.145,06	18.905,32	1,19	DM	22.497,34 DEM	12.902,40 DEM
1987	85.727,93	9,4	11.573,27	19.631,70	1,19	DM	23.361,72 DEM	12.790,80 DEM
1988	89.021,74	9,6	12.017,93	20.564,02	1,19	DM	24.471,19 DEM	13.464,00 DEM
1989	92.442,09	9,6	12.479,68	21.354,12	1,13	DM	24.130,16 DEM	13.688,40 DEM

1990	95.993,87	9,6	12.959,17	22.174,58	1,15	DM	25.500,77 DEM	14.137,20 DEM
1991	99.682,11	9,6	13.457,08	23.026,57	1,14	DM	26.250,29 DEM	14.001,00 DEM
1992	103.512,05	9,6	13.974,13	23.911,28	1,1	DM	26.302,41 DEM	14.443,20 DEM
1993	107.489,15	9,6	14.511,04	24.829,99	1,11	DM	27.561,29 DEM	15.120,00 DEM
1994	111.619,06	9,6	15.068,57	25.784,00	1,17	DM	30.167,28 DEM	17.510,40 DEM
1995	115.907,64	9,8	15.647,53	27.006,48	1,2	DM	32.407,78 DEM	17.409,60 DEM
1996	120.360,99	9,8	16.248,73	28.044,11	1,2	DM	33.652,93 DEM	18.432,00 DEM
1997	124.985,46	9,8	16.873,04	29.121,61	1,18	DM	34.363,50 DEM	19.975,20 DEM
1998	129.787,60	9,8	29.215,19	41.934,37	1,2	DM	50.321,25 DEM	20.462,40 DEM
1999	132.032,14	9,8	29.720,44	42.659,59	1,21	DM	51.618,10 DEM	20.094,00 DEM
2000	134.315,51	9,8	30.234,42	43.397,34	1,23	DM	53.378,73 DEM	19.917,60 DEM
2001	136.638,36	9,8	30.757,29	44.147,85	1,28	DM	56.509,25 DEM	19.940,40 DEM
2002	139.001,38	9,8	31.289,21	48.149,78	0,68	EUR	32.741,85 €	10.314,00 €
2003	141.405,27	9,8	31.830,33	48.982,48	0,655	EUR	32.083,53 €	11.934,00 €
2004	143.850,74	9,8	32.380,80	49.829,59	0,65	EUR	32.389,23 €	12.051,00 €

2005	146.338,49	9,8	32.940,79	50.691,34	0,645	EUR	32.695,91 €	12.168,00 €
2006	148.869,27	9,8	33.510,47	51.567,99	0,635	EUR	32.745,68 €	12.285,00 €
2007	151.443,81	9,8	34.090,00	52.459,81	0,605	EUR	31.738,19 €	12.537,00 €
2008	154.062,88	9,8	34.679,55	53.367,05	0,63	EUR	33.621,24 €	12.656,40 €
2009	156.727,24	9,8	35.279,30	54.289,98	0,66	EUR	35.831,39 €	12.895,20 €
2010	159.437,69	9,8	35.889,42	55.228,87	0,72	EUR	39.764,79 €	13.134,00 €
2011	162.195,00	9,8	36.510,09	56.184,00	0,81	EUR	45.509,04 €	13.134,00 €
2012	165.000,00	9,8	37.141,50	57.155,65	0,825	EUR	47.153,41 €	13.171,20 €
2013	167.805,00	9,8	37.772,91	58.127,29	0,825	EUR	47.955,02 €	13.154,40 €
2014	170.657,69	9,8	38.415,04	59.115,46	0,825	EUR	48.770,25 €	13.154,40 €
2015	173.558,87	9,8	39.068,10	60.120,42	0,825	EUR	49.599,34 €	13.154,40 €
2016	176.509,37	9,8	39.732,26	61.142,47	0,825	EUR	50.442,53 €	13.154,40 €
2017	179.510,03	9,8	40.407,71	62.181,89	0,825	EUR	51.300,06 €	13.154,40 €
2018	182.561,70	9,8	41.094,64	63.238,98	0,825	EUR	52.172,16 €	13.154,40 €
2019	0,00	9,8	0,00	0,00	0,825	EUR	0,00 €	13.154,40 €